

B e g r ü n d u n g

zur III/02. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 08.07.1987 die III/02. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 beschlossen.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Herzebrock, Flur 28, Flurstücke 584 und 598 (Konrad-Adenauer-Str. 7/9).

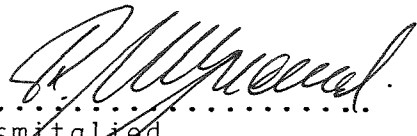
Das Grundstück liegt in einem Kerngebiet mit festgesetzter Nutzungseinschränkung, die der Errichtung des hier geplanten Wohngebäudes mit Arztpraxis entgegensteht. Die Nutzungseinschränkung für Geschosse an begehbaren Verkehrsflächen wird aufgehoben. Künftig sind alle in § 7 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen zulässig. Darüber hinaus sind auch Wohnungen gem. § 7 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Die bisher zulässige Dachneigung von 28° - 35° wird ebenfalls geändert. Die zulässige Dachneigung beträgt künftig 28° - 45°. Das ursprüngliche Planungsziel differenzierter Dachneigungen in den verschiedenen Baugebieten ist nicht verwirklicht worden. Überwiegend sind Gebäude mit 45°-Dächern errichtet worden.

Herzebrock-Clarholz, den **08.07.87**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied